

# Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Ungleiche Sozialhilfe

*Vorläufig aufgenommene Ausländer dürfen nach einem neuen Bundesgerichtsurteil bei der Festsetzung ihrer Sozialhilfe gleich wie Asylbewerber behandelt und damit schlechter als andere Sozialhilfe Bezüger gestellt werden (Urteil 2P./2003 vom 13.11.03).*

Wer als Ausländer in der Schweiz vorläufig aufgenommen wird, darf schlechter als die übrigen Sozialhilfe Empfängerinnen und Empfänger behandelt werden. Dies hat das Bundesgericht in einem neuen Urteil festgelegt.

In Lausanne wurde der Fall einer sechsköpfigen Familie beurteilt, die im Kanton Basel-Landschaft lebt. Deren Asylgesuch wurde abgewiesen, doch wurde sie vorläufig aufgenommen. Nach kantonaler Asylverordnung stehen der Familie 2252 Franken Sozialhilfe zu. Gemäss den Skos-Richtlinien erhalten andere Sozialhilfe Empfänger aber 2940 Franken.

Laut dem einstimmig gefällten Urteil befinden sich Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene in einer vergleichbaren Situation. Die vorläufige Aufnahme kann

für ein Jahr verfügt und auch verlängert werden. Doch sobald eine Ausweisung oder Wegweisung möglich ist, wird diese Aufnahme aufgehoben. Daher dürfen solche Ausländer gestützt auf Artikel 14c des Ausländergesetzes gleich wie Asylbewerber behandelt werden (Asylgesetz Artikel 82), wenn sie mit Geld- und nicht mit Sachleistungen unterstützt werden. Die Unterstützung muss über dem grundrechtlichen Minimum an Überlebenshilfe gemäss Bundesverfassung (Artikel 12) liegen, dann braucht die Höhe der Leistungen nicht in einem formalen Gesetz festgelegt zu werden.

Dieser Standpunkt verletzt nach Auffassung des Bundesgerichts weder das Diskriminierungsverbot noch das Gebot der Rechtsgleichheit. Allerdings stellt das Gericht fest, dass eine andere Betrachtungsweise geboten sein könnte, wenn die vorläufige Aufnahme bereits Jahre gedauert hat und die Wegweisung nicht absehbar ist. Dann würde der Standpunkt der Integration unter gewissen Umständen «letztlich doch Gewicht» erhalten. *NZZ/cefa*

---

### An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Christiane Faschon, Redaktorin BR
- Walter Schmid, Präsident der SKOS
- Katharina Tschannen, Soziale Dienste Zürich, Kompetenzzentrum Fachbereich Sozialhilfe